

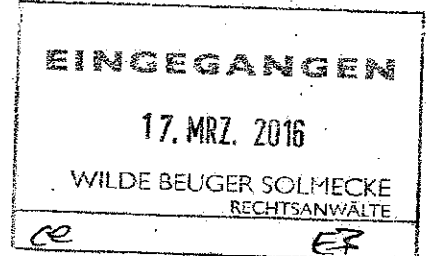
Beglaubigte Abschrift

148 C 326/15



Verkündet am 14.03.2016

Hauch, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Sony Music Entertainment Germany GmbH, gesetzl. vertr. d. d. GF Edgar
Berger, Haus 31, Balanstraße 73, 81541 München,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf u.a., Beethovenstr.
12, 80336 München,

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wilde, Beuger, Solmecke,
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln,

hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 22.02.2016
durch den Richter Grote

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der

Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom ließ die Klägerin den Beklagten abmahnen, weil dieser am die ihr an dem Album „XOXO“ des Künstlers Casper zustehenden Rechte verletzt haben soll.

Der Internetanschluss am Wohnort des Beklagten ist auf den Beklagten angemeldet.

Die Klägerin behauptet sie sei Rechteinhaberin bezüglich des Musikalbums „XOXO“ des Künstlers Casper. Der Beklagte habe das streitgegenständliche Album am zumindest um sowie um Uhr in einem Peer-to-Peer-Netzwerk im Wege des Filesharing anderen Nutzern dieses Netzwerkes zum kostenlosen Herunterladen angeboten. Sie ist der Ansicht ihr stehe ein im Wege der Lizenzanalogie zu ermittelnder Schadensersatzanspruch in Höhe von mindestens 450,00 EUR sowie ein Anspruch auf Ersatz der ihr im Rahmen der Abmahnung entstandenen Anwaltskosten von 506,00 EUR zu (1,0 Geschäftsgebühr aus einem Streitwert von 10.000,00 EUR zzgl. 20,00 EUR Auslagenpauschale).

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 450,00 EUR betragen soll, nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.09.2013 zu zahlen,
2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 506,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.09.2013 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet die Zuverlässigkeit und Richtigkeit des Ermittlungsvorgangs. Zudem sei die Ermittlung des Anschlussinhabers durch den Provider im Rahmen des Auskunftsverfahrens fehlerhaft erfolgt.

Der Beklagte behauptet, dass in der fraglichen Zeit im Dezember 2011 auch seine namentlich benannte Ehefrau sowie seine namentlichen Kinder (Tochter, geb. [redacted] und Sohn, geb. [redacted]) im gleichen Haushalt lebten und seinen Internetanschluss eigenständig nutzten. Alle Familienmitglieder hätten einen eigenen Computer besessen sowie ein internetfähiges Smartphone, seine Ehefrau darüber hinaus noch ein dienstliches iPad. Die PC- und Internetkenntnisse von ihm und seiner Ehefrau seien in dem besagten Zeitraum eher als begrenzt bis durchschnittlich zu bezeichnen gewesen, die der Kinder als gut. Die Kinder seien an der Schule auch im Hinblick auf Gefahren im Umgang mit dem PC und dem Internet geschult worden (Computerausweis). Bei Gesprächen sei ihnen seitens des Beklagten auch ausdrücklich verboten worden, urheberrechtlich geschützte Inhalte über Internet-Tauschbörsen herunterzuladen. Anhaltspunkte für über seinen Internetanschluss begangene Rechtsverletzungen hätten nicht vorgelegen.

Nach Erhalt der Abmahnung habe der Beklagte mit seinen Familienmitgliedern darüber gesprochen, woraufhin jedoch niemand eine eigene Verantwortlichkeit eingeräumt habe.

Der über WLAN betriebene Internetanschluss sei mit WPA2-verschlüsseltem Passwort geschützt gewesen. Die Einrichtung des Routers habe seinerzeit der Sohn des Beklagten übernommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen, welche Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

Der Klägerin stehen keine Ansprüche auf Schadens- bzw. Aufwendungsersatz in Höhe von insgesamt 956,00 EUR aus §§ 97 Abs. 2 S. 1, 97 a Abs. 1 S. 2 UrhG a.F. zu.

Es erscheint bereits fraglich, ob von der Zuverlässigkeit und Richtigkeit der Ermittlung der Rechtsverletzung über den Internetanschluss ausgegangen werden kann. Die Klägerin stützt sich zwar auf 2 ermittelte Zeitpunkte. Diese liegen jedoch nah beieinander und es wird jeweils die gleiche IP-Adresse genannt. Insofern erscheinen – anders als bei einer Vielzahl ermittelter Verstöße zu unterschiedlichen Zeiten und mit unterschiedlichen IP-Adressen – Fehler bei der Ermittlung der Rechtsverletzung und deren Zuordnung zum Anschluss des Beklagten nicht ausgeschlossen. Jedenfalls ist das diesbezügliche einfache Bestreiten des Beklagten nicht unerheblich. Im Ergebnis kann die Frage jedoch offen bleiben, da die geltend gemachten Ansprüche auch aus anderem Grunde nicht bestehen.

Der Beklagte ist nicht passivlegitimiert.

Die Klägerin trägt als Anspruchstellerin grundsätzlich nach den allgemeinen Beweislastregeln die Darlegung- und Beweislast für eine täterschaftliche Verantwortlichkeit des Beklagten (vgl. BGH, Urt. v. 8.01.2014 – I ZR 169/12 Rn. 14 [„BearShare“]). Für die Klägerin streitet prinzipiell eine tatsächliche Vermutung für die Verantwortlichkeit des Anschlussinhaber (BGH, Urt. v. 12.05.2014 – I ZR 121/08, Rn. 12 – [„Sommer unseres Lebens“]; BGH, Urt. v. 15.11.2012 – I ZR 74/12 – [„Morpheus“]). Die Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers ist jedoch dann nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten (vgl. BGH, Urt. v. 8.01.2014 – I ZR 169/12, Rn. 15 [„BearShare“]). Dies gilt insbesondere für solche Fälle, in denen der Internetanschluss zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht hinreichend gesichert war (BGH, Urt. v. 12.05.2014 – I ZR 121/08, Rn. 14 – [„Sommer unseres Lebens“]) oder aber anderen Personen die Nutzung des Internetanschlusses offen stand (vgl. BGH, Urt. v. 8.01.2014 – I ZR 169/12, Rn. 15 [„BearShare“]).

Den Beklagten trifft in diesem Zusammenhang als Inhaber des Internetanschlusses eine sekundäre Darlegungslast (vgl. OLG Köln, Urt. v. 02.08.2013 - 6 U 10/13, BeckRS 2013, 19757; LG München I, Urt. v. 9.07.2014 - 21 S 26548/13). Eine solche trifft den Prozessgegner der primär darlegungs- und beweisbelasteten Partei in der Regel, wenn die primär darlegungs- und beweisbelastete Partei keine näheren

Kenntnisse der maßgeblichen Umstände und auch keine andere Möglichkeit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung hat, während dem Prozessgegner nähere Angaben dazu ohne weiteres möglich und zumutbar sind. Diese Voraussetzungen liegen im Verhältnis zwischen der primär darlegungs- und beweisbelasteten Klägerin und der Beklagten als Anschlussinhaberin im Hinblick auf die Nutzung des Internetanschlusses vor. Dem entspricht der Internetanschlusserwerb dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Insoweit ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (vgl. BGH, Urt. v. 8.01.2014 – I ZR 169/12, Rn. 15 [„BearShare“]). Die sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Prozessgegner alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen (vgl. OLG Köln, Urt. v. 16.05.2012 - 6 U 239/11).

Dieser sekundären Darlegungslast ist der Beklagte nachgekommen. Er hat angegeben, sowohl seine Ehefrau als auch seine im fraglichen Zeitraum bereits volljährigen Kinder hätten seinen Internetanschluss eigenständig genutzt. Die zur Nutzung zur Verfügung stehenden Geräte hat der Beklagte benannt. Zudem hat der Beklagte zu den Computer- und Internetkenntnissen sämtlicher Haushaltsangehörigen vorgetragen.

Damit hat der Beklagte mitgeteilt, wer (namentlich benannte Kinder und Ehefrau) und auf welche Weise (eigene Computer, Smartphones und Dienst-iPad der Ehefrau über gesichertes WLAN) im streitgegenständlichen Zeitraum über den Internetanschluss Zugang zum Internet hatte. Zudem ist er seiner Nachforschungspflicht dadurch nachgekommen, dass er die in Frage kommenden Internetnutzer im Hinblick auf die angebliche Verletzungshandlung befragt und das Ergebnis der Klägerin offenbart hat.

Insofern handelt es sich nicht um die pauschale Behauptung einer Zugangsmöglichkeit durch Dritte, sondern der Beklagte hat die erlaubte Internetnutzung seiner Familienangehörigen substantiiert dargelegt. Durch die Schilderung der Computer- und Internetkenntnisse hat er zudem dargelegt, wer aus seiner Sicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Nutzung von Filesharing-Software verfügt und wer nicht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der jeweilige Anschlussinhaber lediglich im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen verpflichtet (BGH - Bearshare, Rn. 18). Dabei kommt es entscheidend auf die Umstände des Einzelfalls an. Jedenfalls in Fällen wie dem hier zu beurteilenden, in dem zwischen der behaupteten Rechtsverletzung und der Klageerhebung bzw. der Zustellung des Mahnbescheides mehrere Jahre liegen, dürfen die Anforderungen an die Nachforschungspflicht und die insoweit bestehenden Substantiierungspflichten hinsichtlich des Sachvortrags nicht überspannt werden. Dass die Inhaber des Internetanschlusses sich an mehr erinnern können und auch durch zumutbare Nachforschungen nachträglich mehr ermitteln können als den Umstand, welche Personen im Zeitraum, in dem die Rechtsverletzungen begangen worden sein sollen, zur Mitbenutzung des Anschlusses grundsätzlich berechtigt bzw. in der Lage waren, erscheint eher fernliegend. Auch insofern ist noch einmal zu betonen, dass der Anschlussinhaber gerade nicht verpflichtet ist, über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast nach § 138 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO hinaus vorzutragen und es ihm insbesondere nicht obliegt, dem Rechteinhaber die für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu beschaffen (BGH - Bearshare, Rn. 18). Im konkreten Fall kommt noch hinzu, dass es sich bei den Anschlussmitbenutzern um die Ehefrau sowie die Kinder des Beklagten handelt. Auch vor dem Hintergrund des Art. 6 GG und des § 383 Abs. 1 Nr. 2 ZPO dürfen nach Auffassung des Gerichts insoweit die Anforderungen an den Sachvortrag des Beklagten im Rahmen der sekundären Darlegungslast nicht überspannt werden (LG Braunschweig, Urteil vom 01. Juli 2015 - 9 S 433/14, 9 S 433/14 (59) -, Rn. 41, juris). Die Mitbenutzung des Internetanschlusses durch den Ehegatten und auch weitere Familienmitglieder dürfte zudem eher die Regel als die Ausnahme darstellen. Auch weiterer Vortrag zur Art und Weise der Internetnutzung kann dem Beklagten hinsichtlich seiner Familienangehörigen nicht abverlangt werden. Dem Beklagten obliegt hinsichtlich seiner Ehefrau und seinen zum streitgegenständlichen Zeitpunkt bereits volljährigen Kindern keiner Kontrollpflicht und es wäre eher befremdlich, wenn er inhaltlich zur Internetnutzung durch seine Familienmitglieder vortragen könnte, zumal die angebliche Rechtsverletzung über 4 Jahre her ist. Keinesfalls ist der Beklagte im Rahmen seiner Nachforschungspflicht verpflichtet, seine Familienangehörigen aususpionieren. Es existiert gerade keine Internetanschlussinhaberhaftung nach der der Beklagte, wie bei einer Halterhaftung, für alle über seinen Internetanschluss begangenen Rechtsverletzungen zur Verantwortung gezogen werden könnte.

Vorliegend sind seit der angeblichen Verletzungshandlung (09.12.2011) bis zur Zustellung der Anspruchsbegründung an den Beklagten (14.08.2015) bereits über 3,5 Jahre vergangen. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, wenn sich der Beklagte nicht mehr an nähere Details zur Internetnutzung im fraglichen Zeitraum durch seine Familienangehörigen erinnern kann, soweit er sie überhaupt jemals kannte, zumal die eigenständige Internetnutzung durch sämtliche Familienmitglieder in der heutigen Zeit – wie bereits zum Ausdruck gebracht – etwas normales, fast schon selbstverständliches darstellt. Für den erheblichen Zeitablauf seit der behaupteten Rechtsverletzung bis zum gerichtlichen Verfahren ist jedoch die Klägerin verantwortlich.

Aus dem gleichen Grunde kann auch nicht von dem Beklagten verlangt werden zu einer konkreten Internetnutzung durch Dritte im Zeitpunkt der Verletzungshandlung vorzutragen. Hinzu kommt, dass nach der Rechtsprechung einer tatsächlichen Vermutung, dass der Anschlussinhaber die fragliche Verletzungshandlung täterschaftlich begangen hat, ja gerade eine eigenständige Nutzung des Internetzugangs durch Dritte entgegenstehen soll. Eine solche eigenständige Nutzung durch Dritte impliziert jedoch gerade, dass diese nicht unter der ständigen Kontrolle und Beobachtung des Anschlussinhabers erfolgt. Vor diesem Hintergrund würde es einer eigenständigen Nutzung durch Dritte aber geradezu widersprechen, wenn der Anschlussinhaber sich in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht detailliert zur Internetnutzung seiner Familienangehörigen äußern könnte.

Die Beweislast dafür, dass im streitgegenständlichen Zeitraum auch Dritten die Nutzungsmöglichkeit des Internetanschlusses offenstand trägt, nachdem er seiner diesbezüglichen sekundären Darlegungslast nachgekommen ist, nicht der Beklagte. Um sich auf die tatsächliche Vermutung berufen zu können, müsste vielmehr die Klägerin beweisen, dass dem nicht so gewesen ist.

Dies folgt bereits daraus, dass die alleinige Nutzungsmöglichkeit des Internetanschlussinhabers im vorliegenden Fall zur Tatsachengrundlage der tatsächlichen Vermutung gehört (so auch überzeugend: OLG München, Urteil vom 14. Januar 2016 – 29 U 2593/15 –, juris).

Voraussetzung für das Eingreifen der tatsächlichen Vermutung der Täterschaft des Inhabers eines Internetanschlusses ist nicht nur das Vorliegen einer Verletzungshandlung, die von diesem Internetanschluss ausging, sondern - im Falle der hinreichenden Sicherung des Anschlusses - auch, dass der Anschluss nicht

bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde (vgl. BGH, Urt. v. 11. Juni 2015 – I ZR 75/14, juris, - Tauschbörse III Tz. 37; ähnlich BGH GRUR 2014, 657 – BearShare Tz. 15; OLG München, Urteil vom 14. Januar 2016 – 29 U 2593/15 –, Rn. 35, juris; LG München I, Urteil vom 05. September 2014 – 21 S 24208/13 –, juris; unklar BGH, a. a. O., - Morpheus Tz. 34, wo ausgeführt wird, dass die tatsächliche Vermutung in jenem Fall „entkräftet“ und „erschüttert“ sei, weil die ernsthafte Möglichkeit bestehe, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt habe).

Aus Sicht des Gerichts hat der BGH in seiner Entscheidung Tauschbörse III nochmals herausgestellt, dass die Voraussetzungen der tatsächlichen Vermutung nicht darauf verkürzt werden dürfen, dass die Rechtsverletzung von einem Internetanschluss ausging und der Beklagte Inhaber des Anschlusses ist, indem der BGH ausführt:

„Allerdings spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten. Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In diesen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt zwar weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1 und 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen verpflichtet. Entspricht der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Klägerinnen als Anspruchsteller, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (BGHZ 200, 76 Rn. 15 ff. - BearShare, mwN).“

(BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 – I ZR 75/14 –, Rn. 37, juris)

Nur diese Sichtweise berücksichtigt nach Auffassung des Gerichts, die an das Bestehen einer tatsächlichen Vermutung zu stellenden Anforderungen. Insofern darf nicht unberücksichtigt gelassen werden, dass für eine tatsächliche Vermutung ein Satz der Lebenserfahrung sprechen muss (BGH, Urteil vom 19.03.1996, Az.: VI ZR 380/94, NJW 1996, 1828). Erforderlich ist ein typischer Geschehensablauf. Der Kausalverlauf muss so häufig vorkommen, dass die Wahrscheinlichkeit, einen solchen Fall vor sich zu haben, sehr groß ist (BGH, Urteil vom 19. 1. 2010 - VI ZR 33/09 NJW 2010, 1072).

Es dürfte jedoch den absoluten Regelfall darstellen, dass jedenfalls in familiären Mehrpersonenhaushalten die Nutzungsmöglichkeit des Internets allen Mitbewohnern offensteht, auch wenn der Internetanschluss einem bestimmten Familienmitglied zugewiesen ist. Dabei dürfte in der heutigen Zeit, in der der Umgang mit dem Internet für einen großen Teil der Bevölkerung alltäglich geworden ist, eine eigenständige Nutzung des Internets durch mehrere Familienmitglieder selbstverständlich sein. Vor diesem Hintergrund verbleibt für eine tatsächliche Vermutung der Täterschaft, die nur an die Feststellung der Rechtsverletzung über einen Internetanschluss und dessen Zuordnung zum Beklagten anknüpft, kein Raum.

Die Voraussetzungen der tatsächlichen Vermutung sind vielmehr anhand der Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Diesbezüglich obliegt es zunächst dem Anschlussinhaber in Rahmen seiner sekundären Darlegungslast im Hinblick auf die Nutzungsmöglichkeit des Anschlusses durch Dritte den Tatsachenstoff vorzutragen, von dem der Rechteinhaber naturgemäß keine Kenntnis haben kann. Trägt der Anschlussinhaber substantiiert Tatsachen vor, die auf eine eigenständige Nutzung des Internetanschlusses durch Dritte schließen lassen, ist es wiederum Sache des Rechteinhabers, entweder zu belegen, dass die Voraussetzungen einer tatsächlichen Vermutung, entgegen dem Vortrag des Beklagten, vorliegen (Nachweis, dass Dritte keinen eigenständigen Zugriff hatten oder als Täter nicht in Betracht kommen) oder aber den Vollbeweis der Täterschaft der beklagten Partei zu erbringen. Dem Anschlussinhaber obliegt lediglich dann die Beweislast, wenn er sich auf Umstände beruft, die trotz Eingreifen der tatsächlichen Vermutung Zweifel an seiner Täterschaft begründen können. Dies wäre beispielsweise in dem Fall denkbar, indem feststeht, dass der Anschlussinhaber alleine über den Internetzugang verfügte und dieser grundsätzlich auch ordnungsgemäß gesichert war und sich der Anschlussinhaber darauf beruft, dass aufgrund einer auf dem Computer befindlichen Schadsoftware gleichwohl ein Dritter unter Umgehung der Sicherheitsvorkehrungen

die Rechtsverletzung begangen hat. In diesem Falle wäre der Anschlussinhaber für das Vorhandensein der Schadsoftware zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung und den Umstand, dass über diese ein entsprechender Zugriff auf sein Netzwerk stattfinden konnte darlegungs- und beweisbelastet.

Im vorliegenden Fall obliegt somit der Klägerin der Nachweis der Umstände, die für das Eingreifen der tatsächlichen Vermutung sprechen, denn die Vermutungsgrundlage muss feststehen, damit der Erfahrungssatz zum Tragen kommen kann (BGH, Urteil vom 5. 4. 2006, Az.: VIII ZR 283/05, NJW 2006, 2262). Daneben besteht für die Klägerin die Möglichkeit des Vollbeweises der Täterschaft des Beklagten. Beides ist der Klägerin jedoch nicht gelungen. Sowohl hinsichtlich der Umstände, die für das Eingreifen der tatsächlichen Vermutung sprechen (Alleinnutzung des Internetanschlusses durch den Beklagten), als auch hinsichtlich des Vollbeweises der Täterschaft fehlen taugliche Beweisangebote der Klägerin.

Auch für eine Haftung des Beklagten als Störer besteht kein Raum. Der Beklagte hat vorgetragen, die das WLAN sei mittels WPA2 und Passwortschutz gesichert gewesen. Weiterer Vortrag kann dem Beklagten auch diesbezüglich nicht abverlangt werden, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die behauptete Verletzungshandlung schon mehrere Jahre her ist.

Damit stehen Umstände, die zu einer Störerhaftung des Beklagten führen könnten, ebenfalls nicht fest. Auch insoweit ist die Klägerin ihrer Beweislast nicht nachgekommen. Nach Auffassung des Gerichts muss der Beklagte auch keine weiteren Details im Hinblick auf die Sicherung des Internetanschlusses vortragen. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die behauptete Rechtsverletzung schon lange Zeit zurückliegt und es eher unwahrscheinlich ist, dass die Sicherung der Internetverbindung in dieser Zeit keinen Veränderungen unterlegen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt §§ 708, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 956,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Grote

Beglaubigt

Mavich

Justizbeschäftigte

